

## Kirchglied der SELK und trotzdem Kirchensteuer?

Immer wieder passiert es, dass Kirchglieder der SELK zur (meist evangelisch-landeskirchlichen) Kirchensteuer veranlagt werden.

Meist liegt das an falschen Angaben der Kirchglieder gegenüber dem Finanzamt bzw. bisher gegenüber dem Einwohnermeldeamt. Ab 01.01.2011 sind in allen Bundesländern grundsätzlich nicht mehr die Kommunen, sondern ausschließlich die Finanzämter für den Eintrag bzw. die Änderung des Kirchensteuermerkmals zuständig.

Für Kirchglieder der SELK lautet das Merkmal "- -" (also nicht "EV")!

Stellen Sie auf Ihrem Steuerbescheid fest, dass Kirchensteuer entrichtet wurde, können Sie *innerhalb eines Monats Widerspruch* beim Finanzamt einlegen und durch eine vom Pfarramt auszustellende Kirchenzugehörigkeitsbescheinigung nachweisen, dass Sie nicht kirchensteuerpflichtig gegenüber dem Finanzamt sind. Die Steuer wird dann erstattet. Allerdings nur für das Jahr des vorliegenden Steuerbescheids. Rückwirkende Erstattungen sind nicht zu erwarten.

Bei Ehepaaren, bei denen ein Teil Kirchglied der SELK, ein Teil Kirchglied der Landeskirche oder der römisch-katholischen Kirche ist, kann es passieren, dass ein sog. *"besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen"* erhoben wird. Dabei wird bei der Berechnung der Kirchensteuer eines Kirchenmitglieds, das selbst kein oder nur ein geringes Einkommen hat, das Einkommen des Ehepartners herangezogen. Dieser hat dann für die Kirchensteuer (in diesem Fall als "Kirchgeld" bezeichnet) des Ehepartners aufzukommen.

Für *Kirchglieder der SELK, die aus anderen Kirchen übergetreten sind*, endet die Kirchensteuerpflicht je nach Bundesland erst mit Ablauf des auf den Austritt folgenden Monats. Da die Kirchensteuer manchmal aus dem Einkommen des ganzen Jahres berechnet wird, kann es sein, dass man auf Lohn, der nach dem Austritt kommt, anteilig für die Zeit vor dem Austritt Kirchensteuer abführen muss.

*Pauschal versteuerte Einkünfte* werden mit dem pauschalen Kirchensteuersatz belegt. Dies führt dazu, dass auch jemand, der keiner kirchensteuererhebenden Kirche (also z.B. der SELK) angehört, Kirchensteuer zahlt. Dies entfällt nur dann, wenn die Nichtzugehörigkeit durch entspr. Kirchenzugehörigkeitsbescheinigung des Pfarramtes nachgewiesen wird.